

Deutschland, um dort wieder mit neuem Eifer an der Einigung der Lutheraner und Reformirten zu arbeiten. Die unionistisch gestimmten Fürsten, Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Cassel und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und nach dem Tode des ersteren (1683) namentlich dessen Gemahlin Hedwig Sophie, eine Schwester des brandenburgischen Kurfürsten, unterstützten ihn bereitwillig in seinen Bemühungen, die jedoch bei den streng lutherischen Theologen auf entschiedenen Widerstand stießen und erfolglos verliefen. Er starb im 85. Jahre zu Cassel am 28. September 1680. Während seiner 50jährigen mit staunenswerther Ausdauer und Zähigkeit, aber nicht ohne vielfache innere Unklarheit und tadelnswürdige Inconsequenz durchgeführten trennischen Thätigkeit machte Durand sehr verschiedene und zum Theil einander sehr widersprechende Pläne und Entwürfe, um eine Einigung der großen protestantischen Religionsparteien herbeizuführen; aber mit keinem derselben vermochte er durchzubringen oder auch nur irgend einen namhaften Erfolg zu erringen. Seine sehr zahlreichen Schriften finden sich mehr oder minder vollständig verzeichnet in: Pfaff, *Introductio in historiam theologiae literariam*, Tubing. 1724—1726, II, 184; C. J. Benzolini, *Dissertatio historico-theologica de Johanne Durandaeo, pacificatore celeberrimo, maxime de actis ejus Suecanis, Helmstadii 1744* (der Hauptsache nach von Mosheim verfaßt); Rob. Watt, *Bibliotheca Britannica*, Edinburgh 1824, I, 324 sq. [Hundhausen.]

Durand de Mailane, Pierre-Louis-saint, Jurist, wurde 1729 zu St. Remy in der Provence geboren. Als Advokat des Parlaments zu Aix machte er sich einen Namen durch Herausgabe mehrerer canonistischer Werke in gallicanischer Richtung. Hierher gehören: *Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale comparé avec les maximes et la jurisprudence de France*, 2 vols., Avignon 1761; 4 vols., Lyon 1770; 5 vols., 1776; 6 vols., 1786. Das Werk ist eine ungeordnete Compilation älterer Vorlagen, aber wegen seiner Vollständigkeit bezüglich der französischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis geschätzt und für die Geschichte des französischen Kirchenrechtes noch jetzt von Bedeutung. Es folgten dann Uebersetzungen, Bearbeitungen und Noten zu Werken älterer Canonisten, so *Institutes du droit canonique avec l'histoire du droit can.*, 10 vols., Lyon 1770, eine Uebersetzung der *Institutiones* von G. P. Lancelot, verbunden mit Excerpten aus Doujats (Doviatius) Geschichte des Kirchenrechtes; ferner: *Les libertés de l'église gallicane, prouvées et commentées suivant l'ordre des articles dressées par P. Pithou et sur les recueils de P. Dupuy*, 5 vols., Lyon 1771, ein Commentar zu den 83 gallicanischen Artikeln Pithou's mit Berücksichtigung der hierauf bezüglichen Sammlungen Dupuy's; dann eine neue Ausgabe von L. Brunet's *Le parfait notaire*

apostolique et procureur des officialités, 2 vols., Lyon 1775. Im J. 1789 wurde Durand als Vertreter des dritten Standes in die Generalstände gewählt und war Mitglied des Ausschusses für kirchliche Sachen. Dasselbst gehörte er zu den ersten, welche für die Ewilehe eintraten; auch entwarf er in Verbindung mit Martineau den Entwurf für die Civilconstitution des Clerus. Gegen die Angriffe, welche in dieser Sache von der Rechten ausgingen, schrieb er *Histoire apologétique du Comité ecclésiastique de l'Assemblée nationale*, Paris 1791. In der Nationalversammlung stand er auf Seite der Gemäßigteren und sprach sich für bloße Verbannung des Königs aus. Als Mitglied des Conseil des Anciens wurde er 1797 unter der Anklage, die Rückkehr der Emigrirten begünstigt zu haben, im Temple gefangen gesetzt, vom Gerichtshofe aber freigesprochen. Napoleon ernannte ihn zum Präsidenten des Civilgerichtes in Tarascon, dann zum Rath am Appellhofe in Aix. Hier starb Durand am 15. August 1815. Von den hinterlassenen Werken findet sich die *Histoire de la Convention nationale* in der Collection des *mémoires relatifs à la révolution française*, publiés par Barrière et Berville, Paris 1820 sq. (Vgl. Regnard in der *Biogr. génér.* XV, 432; Schulte, *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes* III, Stuttgart 1880, 651.)

Durandus, Abt von Troarn, Segner Berengars, wurde im Anfange des 11. Jahrhunderts zu Neubourg in der Diocese Evreux geboren. Von seinen Familienverhältnissen weiß man nur, daß er ein Neffe des Abtes Gerard von St. Wandrille war. Schon in früher Jugend widmete er sich auf dem Mont-Sainte-Catherine ganz dem Dienste Gottes unter der Regel des hl. Benedict, von wo er später in das Kloster St. Wandrille übertrat. Hier traf ihn im J. 1059 der Ruf zur Uebernahme der Leitung des Klosters St. Martin zu Troarn in der Diocese Bayeux in der Normandie. Als eine der vornehmsten Pierden des bortigen Klosterlebens leitete er die ihm Untergebenen mit Umsicht und Weisheit bis zu seinem Tode, der wahrscheinlich im J. 1088 erfolgte. Besonders wird von ihm gerühmt, daß er sich die Hebung der Feierlichkeit beim Gottesdienste angelegen sein ließ, wobei ihm seine großen musikalischen Kenntnisse sehr zu Statten kamen. Er verfaßte und componirte Antiphonen und Responsorien auf eine ganze Reihe von Festen, die aber verloren gegangen sind. Seine vorzüglichste literarische Leistung ist uns dagegen erhalten, nämlich sein *Libre de corpore et sanguine Christi contra Berengarium et eius sectatores* (gedruckt bei d'Acbery im Appendix zu Lanfranci Opera, in der *Bibliotheca maxima patrum*, XVIII und bei Migne, PP. lat. CLIX, 1375 sq.). Dieses Werk, um's Jahr 1058, wohl nicht später geschrieben, besteht aus einer Widmung an den Abt Ansfried zu Préaux an der Rille in 900 Hexametern, von denen die Ausgaben aber nur